

Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Präsident des Justizprüfungsamts  
Uwe Homberger  
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Werner-Seelenbinder-Straße 5

99096 Erfurt

Thüringer Richterbund – Verband  
der Richter und Staatsanwälte im  
Deutschen Richterbund e.V.  
c/o Landgericht Erfurt  
z.Hd. Holger Pröbstel, VRLG  
Domplatz 37  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 3775-535  
Mail: [info@thueringer-richterbund.de](mailto:info@thueringer-richterbund.de)

[www.thueringer-richterbund.de](http://www.thueringer-richterbund.de)

---

**Betreff: Rechtsreferendare**

**12. März 2021**

Sehr geehrter Herr Homberger,

die Covid-Pandemie stellt die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht nur vor die Ihnen bekannten Herausforderungen im Dienstalltag. Sie zeitigt auch starke Auswirkungen auf die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare. Die – fraglos erforderlichen – Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahren beeinträchtigen die Qualität der Lehre aus unserer Sicht erheblich. Dies betrifft die Arbeitsgemeinschaften und Einzelausbildung gleichermaßen. Einzelne Ausbildungsteile (z.B. die Klausurbesprechungen im Klausurenkurs, in großen Teilen der staatsanwaltschaftliche Sitzungsdienst oder die zivilgerichtliche Beweisaufnahme) konnten schlechterdings nicht durchgeführt werden, andere litten maßgeblich unter den herrschenden Bedingungen.

Insbesondere betreffend die Arbeitsgemeinschaften ist die Abhaltung von - erfahrungsgemäß gegenüber jeder anderen Ausgestaltung vorzugswürdigen - Präsenzveranstaltungen bis zuletzt nicht durchführbar. Die technischen Möglichkeiten auf digitale Lehrkonzepte zurückzugreifen, wurden von den Kolleginnen und Kollegen unterschiedlich stark genutzt und waren bislang unzureichend ausgebaut. Namentlich der Thüringer Datenaustauschplattform fehlte es an der erforderlichen Kapazität. Insofern begrüßen wir, dass hierauf nunmehr mit der Lizenzierung von „ILIAS“ und „Big Blue Button“ reagiert wurde und sehen den daraus folgenden Möglichkeiten hoffnungsvoll entgegen.

Allerdings möchten wir darauf aufmerksam machen, dass eine noch so gute Lösung für die Zukunft die bis dahin eingetretenen Mängel nicht ausgleichen kann. Die aktuelle Referendargeneration war und ist mit Bedingungen des Referendariats konfrontiert, die sich mit einem „Normalbetrieb“ nicht vergleichen lassen. Ausbildungsdefizite sind eingedenk dessen nicht nur zu erwarten, sondern auch realiter zu beobachten.

Wir appellieren daher an Sie, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Zwar kann dieser unserer Auffassung nach nicht darin liegen, die Prüfungsanforderungen zu senken. Denn das Erreichen des Ausbildungsziels ist erforderlich, um potente zukünftige Kolleginnen und Kolle-

gen zu gewinnen und muss sich daher auch anhand der allgemeinen Kriterien in der Examenprüfung widerspiegeln. Gleichzeitig muss vermieden werden, dass den Thüringer Referendarinnen und Referendaren Standortnachteile erwachsen. Dabei sollte es auch für die Personalentwicklung und -gewinnung (sowohl für die Referendarausbildung als auch die Justiz) in unser aller Interesse sein, den Referendarinnen und Referendaren zugewandte Lösungen zu finden, mit denen ein verdientes Maß an Wertschätzung zum Ausdruck gebracht wird. Aus unserem Kontakt mit den uns zur Einzelausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendaren sowie Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern des Thüringer Referendarvereins wissen wir, dass bei einigen Referendarinnen und Referendaren der Wunsch besteht, einzelne Stationen zu verlängern bzw. zu wiederholen und/oder die Examenprüfung zu „schieben“. Diesem Ansinnen möchten wir uns anschließen und anregen, eine großzügige Auslegung von § 40 Abs. 2 ThürJAPO zu betreiben. Nach dieser Norm kann die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle verlängert werden, wenn der Rechtsreferendar glaubhaft macht, dass er wegen außergewöhnlicher Umstände, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer persönlicher Verhältnisse, nicht in der Lage war, sich der Ausbildung hinreichend zu widmen. Sie steht in Zusammenhang mit Abs. 1, wonach im Falle einer längerfristigen Beurlaubung oder Krankheit eine Ausbildungsstelle verlängert werden kann, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Diese Bestimmungen, die zur Begegnung von individuellen Härten geschaffen sind, geben Raum, auf die zwar allgemeinen, aber eben doch besonderen Umstände zu reagieren. Insofern halten wir es für angezeigt, proaktiv auf die Referendarinnen und Referendare zuzugehen und ihnen Wege aufzuzeigen, die es ihnen ermöglichen, pandemiebedingte Defizite zu beheben und die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

Pröbstel